

Messvereinbarung

Messeinrichtungen zur Messung der Einspeisemenge und zur Messung der Eigenschaften des eingespeisten Gases (u.a. Brennwert) sowie der Einhaltung der maximalen Grenzwerte gemäß Abschaltmatrix Anlage 4 NAV (Ergänzungen zu § 15 NAV)

Art der Messgeräte

Anzahl der Messgeräte

Größe der Messgeräte

Aufstellungsort/ Einbauort

Messstellenbezeichnung/en

Optional:

Konkretisierungen zur Nachprüfung der Messeinrichtungen und zur Schätzung bei Messfehlern

Regelungen zum automatischen Austausch von relevanten Statussignalen und Qualitätsmessungen unter Beachtung der Abschaltvereinbarung nach Anlage 4 NAV

Sonstige Regelungen:
